

# A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 60.

Dinstag den 19. Mai

1840.

## Gubernial - Verlautbarungen.

8. 679. (3) ad Nr. 10595. Nr. 4902.  
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Steyermärkischen Gubernium wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 6. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Gubernial Commission's: Saale, unter der Leitung einer Gubernial - Commission, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Arbeitskräfte der in hierortiger Strafanstalt befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingungen in Privatunternehmung zu überlassen: 1) Werden dem Pächter alle disponiblen Arbeitskräfte der männlichen und weiblichen Sträflinge der Provinzial - Strafanstalt zu Grätz, insoferne sie nicht von der Hausverwaltung zu verschiedenen Hausverrichtungen und zur Wäsche, oder zu öffentlichen, dann zu Hausarbeiten, als: zu Schuster, Schneider, Binder, &c. Arbeiten benötigt werden oder durch Krankheiten verhindert sind, zur Benützung überlassen. — Nach dem gegenwärtigen Sträflingsstande entfallen täglich bei läufig zwischen 130 bis 140 Arbeiter zur Verfügung, welche Zahl der täglichen Arbeiter sich jedoch vermehren und vermindern kann, daher für keine Zahl verbürgt wird. — 2) Die vorerwähnten Arbeitskräfte werden demjenigen Unternehmer zur Benützung überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit auszuweisen vermag. — Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Anbothe von Unternehmungslustigen angenommen; dieselben müssen mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar in Buchstaben ausgedrückt, enthalten; und dürfen keine Clausel, die mit den Bestimm-

mungen dieser Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern müssen vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent dieselben kenne und genau befolgen wolle. Diese Offerte müssen vor Abschluß der Licitation versiegelt der Licitations - Commission übergeben werden, von welcher sie nach vollendeter und abgeschlossener mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Licitanten und Offerenten, eröffnet und bekannt gemacht werden. — Als Erstlicher der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbothe der Bestbieter blieb. — Sollte ein mündliches und ein schriftliches Anbothe gleich seyn, so wird dem mündlichen Anbothe der Vorzug gegeben, bei mehreren gleichen schriftlichen Anbothen geht dasjenige vor, das früher eingelegt wurde; bei gleichzeitiger Ueberreichung dergleichen Offerte aber wird durch Verloosung entschieden werden, welches Offert zu gelten hat. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling, ohne Unterschied des Geschlechtes oder der mehreren oder mindern Arbeitsfähigkeit eines oder des andern, werden vier Kreuzer in Conv. Münze als Ausrufspreis festgesetzt. — 3) Die Arbeitszimmer, ein Farb- und Preßhaus und noch einige Localitäten, nebst einem Walchentheile, werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken inventarisch eingeräumt, jedoch darf durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beeinträchtigt werden; auch muß jede Umstellung derselben auf Kosten des Pächters nur mit Genehmigung des Guberniums geschehen, und müssen die umgestalteten Localitäten nach beendeter Pachtzeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pachtunternehmers in den vorigen Stand wieder hergestellt werden. — 4) Außer dem Arbeitslohne hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten



Keinen Nachtpreis zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhauß-Verwaltung gegen Quittung zu erlegen. — 5) Die Beheizung der Arbeitszimmer, so wie die äußere Beleuchtung der Stiegen und Vorkäle wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — 6) Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch mit Einwilligung beider contrahirenden Theile in der Folge auch verlängert werden kann. — 7) Die Arbeiten, womit die Sträflinge dermal beschäftigt werden, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinwandstoffe, der Baum- und Schafwolle, Schneider- und Schuster-Arbeiten, Nähen und Stricken, und verschiedene andere, mit der Tucherzeugung in Verbindung stehenden Nebenarbeiten. Es bleibt jedoch dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit diesen oder auch mit andern, zum weitem Diensterverbe derselben mehr geeigneten Arbeiten, jedoch nur mit Zustimmung der Hausverwaltung, und insoferne solche Arbeiten der guten Ordnung des Hauses nicht entgegen und in Sanitätsrücksichten zulässig sind, zu beschäftigen. — 8) Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis letzten März aber in täglichen 8 Stunden, in welche die Essenszeit nicht eingerechnet ist. Während dieser Arbeitsstunden sind die Sträflinge mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird. Dagegen werden auch die Sträflinge gehörig zur Arbeit verhalten werden; es dürfen jedoch gegen dieselben nur die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feiertagen und Bußtagen, dann jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer notwendig wird, so wie außer dem Strafhause, darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — 9) Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den ihm zugewiesenen Localitäten hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhaußfond haftet für die Sicherheit der diebstahligen Verwahrung eben so wenig als für was immer für ein ungünstiges Ergeb-

niß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebstahligen Schaden dem Strafhaußfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — 10) Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werksbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhaußes selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventur und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benötigen sollte, hat derselbe auf seine Kosten bezuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — Der Vorrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — 11) Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhauß-Direction zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles, oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weitem zur Begegnung jeder diebstahligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters, ohne irgend einen Ersatzanspruch, zu verwenden seyn wird. — Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge notwendigen Material-Vorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben bezuschaffen. — 12) Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materiales haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhaußfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden



nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabricate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer berehmen sollte, demselben die in diesem F. de anzufuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle, nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze, niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — 13) Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so leichter erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachteile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Wachmann zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt, und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer, visitirt, und der Wachmann für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhaus-Verwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — 14) Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufacturs-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des dormal in dieser Anstalt angestellten Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen, haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlich geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den

schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes, und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — 15) Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Geld zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon ferner die Hälfte dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zur besseren Subsistenz noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritte des Sträflings als dessen Eigenthum aufbewahrt werden wird. — 16) Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pächter lustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, insoferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschlusse gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, vom Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution zu rückhalten werden wird. — 17) Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von Zweitausend Gulden Conv. Münze nebst den Borräthen, Werkzeugen etc., auf welche sich das Verar ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. Die Caution ist im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder mittelst fideijussorischer, von dem k. k. Fiscalamte anerkannter Versicherungsurkunde zu erlegen. — 18) Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — 19) Vor Ablauf der bedingenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder von



der andern Seite wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiermit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — 20) Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation, und rücksichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, für den Straßhausfond aber erst vom Tage der Subnial-Genehmigung. — Endlich 21) wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher, rechtskräftiger Contract darüber aufgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Kosten und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, eine neue Licitation zur Verpachtung der Arbeitskräfte des Straßhauses zu veranlassen, mittlerweile auf Kosten und Gefahr des Pächters für die Fortsetzung der Arbeiten auf was immer für eine Art vorsorgen zu lassen, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 des o. b. G. B. volle Entschädigung zu fordern, woaegen aber auch dem Pächter unternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 22) Im Falle des während der Contractsdauer etwa erfolgenden Todes des Pächters hat die Verbindlichkeit des Contractes auch auf dessen Erben überzugehen, zu welchem Behufe der Pächter die Insinuation desselben auf seine besitzenden Realitäten zuzugestehen hat. — Nähere Aufschlüsse über den dermaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der Straßhaus-Verwaltung eingeholt werden. — Grätz am 8. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 694. (3)

Nr. 3846.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Derjenigen, denen daran geliegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hier verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schminiz gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 14. August 1840 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Masseverreter aufgestellten Dr. Napreth, unter Substitution des Dr. Lindner, bei diesem Gerichte so gewis einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 17. August 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Uebrigens hat man, bei der geringfügigkeit des Vermögens zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung und Abthung dieser Concursmasse, die sämmtlichen Gläubiger zu der hiemit auf den 15. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung vorzuladen befunden. — Laibach am 12. Mai 1840.



**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 706. (1)

Nr. 10405.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das unter dem Namen Zapanln hervorgetretene Kartenspiel wird als verbotzen erklärt. — Da das unter dem Namen Zapanln hervorgetretene Kartenspiel ein bloßes Glücks- oder Hazard-Spiel ist, indem der Erfolg desselben ganz allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. Mai 1784, unter die verbotenen Spiele zu rechnen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1840, Zahl 10140, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 2. Mai 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.

Matthias Georg Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 723,

Nr. 10887.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Nachdem der Rentier Franz Schuller in Wien auf die Geheimhaltung der Beschreibung des, dem Felix Dronet, auf eine Erfindung in der Verwendung des Asphaltens unter 9. Juli 1838 verliehenen, und hierauf in dessen (Schullers) Eigenthum übergebenen Privilegiums Verzicht geleistet hat, so wurde mit h. Hofkammer-Decrete vom 23. April d. J., 3. 16580, eine Abschrift der Beschreibung des besagten Privilegiums, Objectes zur Eintragung in das hier bestehende Privilegium-Register herabgegeben. — Es wird nun hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die besagte Privilegiumsbeschreibung in dem bei dieser Landesstelle bestehenden Privilegium-Register von Jedermann eingesehen werden kann, mithin wider die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommene unbefugte Nachahmung des Privilegiums, Objectes, bei dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Bedingungen, die in den S. S. 28 und 29 des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 angeordneten Strafbestimmungen in Wirklichkeit treten. — Laibach am 9. Mai 1840.

Thomas Pauker,

k. k. Gubernial-Secretär.

(3. Amts-Blatt Nr. 60 d. 19. Mai 1840.)

3. 722. (1)

Nr. 11504.

**K u n d m a c h u n g.**

Laut des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 28. April l. J., 3. 17367/762, ist, im Einverständnisse mit der königl. ungar. Hofkanzlei, das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, v. 15. April 1840 angefangen, von 46 auf 50 fr. E. M., dann bei den Stationen in Fiume und Triquesniza, wie auch den jenseits der Save in Croatien gelegenen Poststationen, Buchinich, Szello, Strad, Delnicze, Merzlabodicza und Komennjak, auf 58 fr. E. M. erhöht worden, wovon die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde entfällt. Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld ist dagegen in dem demaligen Ausmaße belassen worden. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 8. Mai 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primbr, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

3. 704. (2) ad Nr. 10914. Nr. 9251.

**Concurs = Verlautbarung.**

Von den im Küstenlande sistemisirten Straßen-Assistenten-Stellen ist eine der zweiten Classe mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., nebst einem jährlichen Pauschale auf Kanzlei-Erfordernisse pr 24 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis Ende Mai dieses Jahres eröffnet. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben binnen des festgesetzten Termins ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, und durch gültige Zeugnisse den Besitz jener Eigenschaften auszuweisen, welche für die Aufnahme der Bau-Practikanten mit dem hohen Hofdecrete vom 24. April 1835, 3. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Ferner haben sie die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihr moralisches Betragen, ihre bisherige Anstellung glaubwürdig nachzuweisen, ihr Vaterland, Geburtsort, Religion und Alter in ihren Gesuchen anzugeben, so wie den Grad einer allfälligen Verwandtschaft mit einem Baubeamten dieser Provinz darzuthun. — Vom k. k. küstentländischen Gubernium Triest am 25. April 1840.



**Kreisämthche Verlautbarungen.**

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 702. (2) ad Nr. 3471. Nr. 7005.

3. 720. (2) ad Nr. 3403.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Sicherstellung der Verpflegsbartigkeit für die Station Laibach und Concurrerz für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840. — Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrerz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840, wird am 12. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung vorgenommen werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1200 Brot-Portionen à 51 1/2 Loth; 220 Hafer-Portionen à 1/8 Mehen; 130 Heu-Portionen à 10 Pfund; 40 Heu-Portionen à 8 Pfund; 220 Streustroh-Portionen à 3 Pfund, und vierteljährig in 1200 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. — 2. Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersthern wird rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 3. Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 Perzent der gesammten Gelderträgniß entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem Cours oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Cassa hier leisten; jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 4. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, womit sich Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. zu fügen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden; übrigens werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 5. Nachtrags-Offerte werden, als den bestehenden Vorschriften zuwider, nicht angenommen, daher rückgewiesen. — Weitere Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei hier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. Mai 1840.

**E d i c t.**

Vom k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsbehörde nach Carl Winkler, wird hiemit bekannt gegeben: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Johann Winkler, Vormundes des minderj. Carl Winkler, die Versteigerung des, zum Carl Winkler'schen Verlasse gehörigen, in der Bölkermarkter Vorstadt hier befindlichen sogenannten Mondschein-Wirthshauses sub Nr. 8 sammt Zugehör, bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 9. Juni k. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität um oder über den Ausrufspreis pr. 7763 fl. E. M., nicht aber darunter hintergegeben, und dem Meistbiether die reale Weinschank's-Gerechtfame im Normalpreise pr. 237 fl. 2 2/5 kr. E. M. zugeschlagen werden wird. — Hievon werden sämmtliche Kauflustige mit dem Anhange vergeladen, daß die Licitation's-Bedingnisse mittlerweile in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können. — Klagenfurt am 2. Mai 1840.

3. 691. (3) Nr. 3415.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über Ansuchen des Herrn Johann Grafen v. Lichtenberg und der Frau Ludovika v. Ripach, gebornen Gräfinn v. Lichtenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. December 1839 zu Krain in Croatien verstorbenen Frau Antonia Gräfinn v. Lichtenberg, geborne Gräfinn v. Orsch, die Tagssatzung auf den 15. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 28. April 1840.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 721. (2) Nr. 5150/1368

**Concurs = Ausschreibung.**

Im Bereiche der steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Commissärsstelle erster Classe, mit dem Jahresgehalte von 900 fl. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle,



oder im Falle als durch die Besetzung derselben eine Commissärstelle zweiter Classe mit 800 fl., eine Conzipistenstelle mit 600 fl. oder 500 fl., oder eine mindere Conceptsdienststelle, oder endlich ein Adjutum in Erledigung kommen sollte, um eine dieser Dienststellen zu bewerben gedenken, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch politischen Studien, über ihre bisherige Gefäßdienstleistung und höhere Ausbildung im Conceptsfache, bezüglich der Commissärstellen aber auch über die mit gutem Erfolge bestandene Gefäß- = Obergerichtsprüfung auszuweisen. — Zugleich haben dieselben in ihren Gesuchen anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefäßbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind. — Die Gesuche sind im vorschriftmäßigen Wege längstens bis 24. Juni 1840 an die k. k. Steyermärkisch = illyrische Cameralgefäß- Verwaltung zu überreichen. — Grätz am 8. Mai 1840.

Z. 699. (3) Nr. 2729/II.

**R u n d m a c h u n g.**

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt macht bekannt, daß am 6. Juni l. J. bei dem k. k. Gränzzollamte Freithurn um 11 Uhr Vormittags die Licitation zur Herstellung einiger nothwendigen Conservations- Arbeiten an dem Aerial- Zollamtegebäude zu Freithurn abgehalten werde. — Nach den richtig gestellten Kostenvoranschlägen beträgt die Maurerarbeit 24 fl. 4 kr.; das Maurer- Materiale 22 fl. 46 kr.; die Steinmehrarbeit 34 fl.; die Tischlerarbeit 33 fl. 55 kr.; die Schlosserarbeit 26 fl. 20 kr.; die Glaserarbeit 10 fl. 19 kr.; die Anstreicherarbeit 17 fl. 30 kr.; zusammen 168 fl. 54 kr.; dann insbesondere für die Herstellung der Dachrinnen und Dachreparatur: die Schlosserarbeit 10 fl. 45 kr.; die Spenglerarbeit 34 fl. 24 kr.; die Schindeldacheindeckung 9 fl. 50 kr.; zusammen 54 fl. 59 kr. — Diese Beträge werden zu Ausrufspreisen angenommen, und zur Minuendo- Versteigerung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken hiemit eingeladen, daß das Vorausmaß und die Licitationsbedingungen bei der Licitation und auch früher bei dem k. k. Gränzzollamte zu Freithurn, und bei dem hierämtlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden gesehen werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 6. Mai 1840.

Z. 700. (3) Nr. 2863/II.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt macht hiermit bekannt, daß am

29. Mai l. J. bei dem k. k. Gränz = Zollamte in Landstraf, um 11 Uhr Vormittags, die Licitation zur Herstellung der Bedachung mit Ziegeln und einigen andern Conservations- Arbeiten an dem Aerial- Zollamtegebäude zu Landstraf, abgehalten werden wird. — Nach dem richtig gestellten Kostenvoranschläge beträgt die Maurer- Arbeit 10 fl. 55 kr.; das Maurer- Materiale 13 fl. 41 kr.; die Zimmermanns- Arbeit 76 fl. 58 kr.; das Materiale zur Zimmermanns- Arbeit 302 fl. 20 1/2 kr.; die Tischler- Arbeit 4 fl.; die Schlosser- Arbeit 3 fl. 20 kr.; die Spengler- Arbeit 3 fl. 45 kr., zusammen 414 fl. 59 1/2 kr. — Diese Beträge werden zu Ausrufspreisen angenommen, und die Unternehmungslustigen zur Minuendo- Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Baudevise und das Vorausmaß, so wie die Licitationsbedingungen bei der Licitation und auch früher bei dem k. k. Gränz = Zollamte zu Landstraf und bei dem hierämtlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 1. Mai 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 719. (2) Nr. 1038.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prewald wird bekannt gegeben, daß über Einscreiten des Anton Dellak von Senofetsch, durch seinen Bevollmächtigten, Lorenz Krepenik, um Eisirung der ersten Tagsetzung, nunmehr die executive Feilbietung der dem Johann Pouch von Senofetsch gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 26 dienstbaren, auf 484 fl. 20 kr. geschätzten Realität, bei der mit hierortigem Edicte vom 7. März l. J., Z. 347, auf den 21. d. M. bestimmten Tagsetzung Statt finden, und daß hiebei die Realität auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

K. K. Bezirksgericht Prewald am 6. Mai 1840.

Z. 696. (3) Nr. 729.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem zu Sella Haus Nr. 14 gebornen, seit 30 Jahren abwesenden Mathias Kopina, unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert, daß man über Ansuchen des Joseph Kopina die Einleitung der Todeserklärung bewilliget habe. Mathias Kopina wird demnach aufgefodert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder das Gerichte, so wie den zur Vertretung seiner Rechte bestellten Curator, Herrn Joseph Oratzer, von seinem Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten, und sein Vermögen den legitimen Erben eingewantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 28. März 1840.



Z. 687. (2)

Nr. 958.

**Edictal Vorrufung.**

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachstehend benannte, der dießjährigen Rekrutirung gewidmete, aber auf Vorladung dazu nicht erschienene Militärpflichtige, als:

Post-Nr.	des Namens	aus dem Geburts.			gewidmet	Anmerkung.
		Jahre	Orte	Haus-Nr.		
1	Johann Erjauscheg		Supainenive	9	Straine	auf die Vorladung nicht erschienen. detto detto detto ohne Paß abwesend. detto detto detto detto detto detto detto detto mit Wanderbuch abwesend.
2	Johann Fersch	0	Topolle	11	Mansburg	
3	Joseph Hrasoung		Kerstetten	8	Neuthal	
4	Peter Juterscheg		Schubejou	7	Sella	
5	Gregor Peer	2	GroßMansburg	5	Mansburg	
6	Thomas Fribar	2	Oberdomschalle	29	detto	
7	Franz Slavatsch		Suchadolle	3	Somenda	
8	Jacob Kof	0	Mosie	27	detto	
9	Franz Franko		Obermöttinig	6	Möttinig	
10	Joseph Schuschnig		Schwarzenbach	11	Goisß	
11	Florian Sittar	-	Münkendorf	39	Münkendorf	
12	Johann Lanischeg		Stadt Stein	68	Stein	
13	Franz Fribar		Möttinig	2	Möttinig	

Hiemit aufgefodert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes, bei dieser Bezirksobrigkeit persönlich um so gewisser zu erscheinen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge und auch nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente vom 10. August 1784 behandelt werden würden.  
Bezirksobrigkeit Münkendorf am 10. Mai 1840.

Z. 695. (3)

Nr. 1003.

**Edict.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld ist in der Executionssache des Sebastian Fritz von Haselbach, wider Anton Perkoz von Großmraschau, in Folge Urtheiles vom 7. Mai 1839, Z. 704, wegen schuldiger 50 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der der Herrschaft Thurnamhart sub Rectif. Nr. 216 dienstharen, zu Großmraschau gelegenen Halbhube bewilliget worden. Zum Vollzuge dieser Execution werden drei Termine, auf den 30. März, 29. April und 29. Mai d. J., im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die Veräußerung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter der Schätzung Statt finde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Anmerkung. Zur ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 2. Mai 1840.

Z. 698. (3)

Nr. 1116.

**Edict.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schleimer von Gottschee, in Vollmacht der Paul Perzischen Erben, in die executive Feilbietung der dem Mathias Wolf gehörigen,

zu Kleindorf sub Haus-Nr. 19 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee dienstharen, und bereitt auf 350 fl. M. M. geschätzten  $\frac{2}{3}$  Urb. Sube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, pro. schuldiger 216 fl. M. M. c. s. c., gewilliget und die Vornahme derselben auf den 19. Mai, den 15. Juni und 13. Juli l. J., jedesmal um die 10. Vormittagstunde in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfahrt nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzwert veräußert werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 4. Mai 1840.

Z. 653. (6)

**Gute steyerische Weine,**

Eigenbau, von den Jahrgängen 1836 und 1839, sind zu sehr billigen Preisen in Halbgebunden zu verkaufen.

Das Nähere erfahren Kauflustige in der Handlung des Hrn. Mallner et Mayer, an der Ecke der Spitalgasse.